

## Initiativrecht des Europäischen Parlaments <sup>1</sup>

### ABRISS

Das Europäische Parlament ist das einzige demokratisch gewählte Organ der EU. Im Gegensatz zu den meisten Parlamenten hat es jedoch kein formelles Initiativrecht. Dieses liegt fast ausschließlich bei den Exekutivorganen der EU, der Kommission und – in begrenztem, aber zunehmendem Maße – beim Europäischen Rat und dem Rat. Diese Studie wurde von der Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten des Europäischen Parlaments auf Ersuchen des AFCO-Ausschusses in Auftrag gegeben. Es wird gezeigt, dass die „Initiativberichte“ des Parlaments ein weithin unterschätztes und unbekanntes Instrument zur informellen Gestaltung der politischen Agenda der EU darstellen. In einer eingehenden Analyse werden Berichte mit einer nichtlegislativen Initiative und Berichte mit einer Rechtsetzungsinitiative untersucht. Es wird argumentiert, dass das Parlament in der Lage ist, ein kooperatives Umfeld zu schaffen, um die Agenda der Kommission an seinen eigenen legislativen Prioritäten und manchmal sehr spezifischen legislativen Forderungen auszurichten. Abschließend werden – basierend auf der empirischen Evidenz der parlamentarischen Praxis seit dem Jahr 1993 – Mittel und Wege für eine pragmatische Reform und Vertragsänderung behandelt.

### Hintergrund

In den EU-Mitgliedstaaten sind die Parlamente neben den nationalen Regierungen befugt, Gesetze vorzuschlagen. Auf EU-Ebene ist das Initiativrecht jedoch fast vollständig der Europäischen Kommission vorbehalten (Artikel 17 Absatz 2 EUV). Sowohl der Rat der Europäischen Union (Artikel 241 AEUV) als auch das Europäische Parlament (Artikel 225 AEUV) haben jedoch ein vertraglich normiertes, wenngleich eher indirektes Initiativrecht: Sie können die Kommission auffordern, einen Legislativvorschlag zu unterbreiten, und falls die Kommission dieser Forderung nicht nachkommt, muss sie dies begründen. Darüber hinaus nimmt das Parlament auf proaktive Weise politischen Einfluss auf die Gesamtplanung der Legislativtätigkeit und auf die Festlegung der Agenda. Gemäß der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission muss die Kommission die vom Parlament geäußerten Prioritäten berücksichtigen und jede Abweichung von den im jährlichen Arbeitsprogramm dargelegten Vorschlägen begründen. In der Rahmenvereinbarung ist auch ein strukturierter Dialog zwischen der Kommission und den entsprechenden Ausschüssen des Parlaments vorgesehen. Darüber hinaus enthält die Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen

<sup>1</sup> Volltext der Studie in englischer Sprache abrufbar unter:

[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/655134/IPOL\\_STU\(2020\)655134\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/655134/IPOL_STU(2020)655134_EN.pdf)



Kommission über bessere Rechtsetzung weitere Verpflichtungen zu einem trilateralen Dialog zwischen Kommission, Parlament und Rat, sowohl vor als auch nach der Annahme des jährlichen Arbeitsprogramms.

Nur in ganz bestimmten Fällen räumen die Verträge dem Parlament das direkte Initiativrecht ein. Dieses Recht gilt für die Regelungen hinsichtlich seiner eigenen Zusammensetzung, der Wahl seiner Mitglieder sowie der allgemeinen Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben seiner Mitglieder. Außerdem gilt es für die Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses sowie für die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten.

## Ziel

Diese Studie zielt darauf ab, die Umsetzung der direkten und indirekten Initiativrechte des Parlaments zu analysieren und zu prüfen, ob und welche Änderungen notwendig wären, um dem Europäischen Parlament ein volles Initiativrecht einzuräumen. Auf der Grundlage vorhandener Daten und entsprechender Analysen des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments, Originaldaten aus dem EUR-Lex-Portal zum EU-Recht und aus der institutionellen und legislativen Beobachtungsstelle des Europäischen Parlaments (OEIL) sowie den Antworten auf eine Umfrage, die die Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten des Europäischen Parlaments im November 2019 mit Hilfe des Europäischen Zentrums für parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD) an die Parlamente der Mitgliedstaaten versendet hat, wird analysiert, wie das Parlament das Potenzial der aktuellen Verträge voll ausschöpfen kann, welche Vertragsänderungen notwendig sein könnten und welche bewährten Verfahren bereits bestehen.

## Wichtigste Erkenntnisse

Die Entwicklung der EU-Politik bleibt weiterhin ein komplexer Prozess. Innerhalb der Mehrebenen- und Multakteurssystems der Union kann der Politikzyklus grob in fünf Phasen unterteilt werden, und zwar in (a) die Erörterung und Definition gemeinsamer Probleme und die Bestimmung der Agenda, (b) die Identifikation der Alternativen, aus denen eine Wahl getroffen wird, (c) die verbindliche Auswahl der Alternativen, (d) die Umsetzung der Entscheidung sowie (e) die politische und gerichtliche Kontrolle der Durchführung der Entscheidung. Die Fähigkeit, in den ersten Phasen eingreifen zu können, ist hierbei von größter Bedeutung. Wer die Agenda festlegt, bestimmt die Arenen des politischen Diskurses und schafft den Rahmen der gesetzgeberischen Debatte. Des Weiteren stellt die Möglichkeit, die Agenda zu definieren und zu gestalten auch ein Vetorecht dar, da die Vorschläge, die nicht Gegenstand des späteren Entscheidungsprozesses sind, wahrscheinlich nicht angenommen werden. Außerdem können diejenigen Akteure, die die Agenda festlegen und gestalten, durch strategisch ausgerichtete Vorschläge ihre Interessen maximieren. Aufgrund des faktischen legislativen Initiativmonopols der Kommission hat das Parlament in den meisten Bereichen der EU-Politikgestaltung keine „direkte“ Möglichkeit zur gesetzgeberischen Initiative.

Trotz der graduellen Ausweitung seiner Rechtsetzungsbefugnisse gilt das Parlament nach wie vor – zumindest formell – als von der direkten Ausgestaltung der legislativen Agenda ausgeschlossen. Mithin wird das Parlament manchmal als ein „schwaches“ Organ wahrgenommen, das nicht den Definitionen eines „normalen“ oder eines „echten“ Parlaments im herkömmlichen Sinne des Wortes entspricht. Das Fehlen einer direkten Befugnis zur Festlegung der legislativen Agenda des Parlaments wird somit als eine Anomalie unter den gesetzgebenden Versammlungen demokratischer Systeme angesehen. Auf den ersten Blick scheint die Analogie zu nationalen Parlamenten offensichtlich: Das Organ, das einem nationalen Parlament am ähnlichsten ist, nämlich eine direkt von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Vertretung, ist natürlich das Europäische Parlament. Eine solche vereinfachte, staatszentrierte Spiegelung mit nationalen Parlamenten wirft jedoch die Frage auf, warum dem Parlament in einem institutionellen System, das weniger durch die strukturelle Verschmelzung von Legislativ- und Exekutivgewalt, als vielmehr durch interinstitutionelles Gleichgewicht sowie eine hybride Variante der Gewaltenteilung gekennzeichnet ist, ein direktes Initiativrecht übertragen werden sollte. Auf der anderen Seite hat das heutige Gefüge aus supranationalem und zwischenstaatlichem Regierungshandeln effektiv zu einer Erosion des gesetzgeberischen Initiativmonopols der Kommission geführt. Es scheint daher angebracht, die traditionellen – überholten – Gründe in Frage zu stellen, aufgrund derer dem Parlament das Initiativrecht vorenthalten wird.

Die Studie umfasst eine eingehende Darstellung des direkten Initiativrechts des Parlaments und seiner Umsetzung in den letzten 20 Jahren sowie des inter- und intrainstitutionellen Rahmens und der Handhabung seiner nichtlegislativen (INI) und legislativen (INL) Initiativanträge seit Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht im Jahr 1993, zudem einen vergleichenden Überblick und eine Synthese der verschiedenen Verfahren in den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten.

Insgesamt zeigen wir, dass der Einfluss des Parlaments auf den Prozess der Festlegung und Gestaltung der politischen Agenda viel größer ist als dem Parlament nachgesagt wird. Im Einzelnen werden folgende Aspekte untersucht: Zunächst werden die konstitutionellen, inter- und intrainstitutionellen, rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen der EU im Hinblick auf das indirekte und direkte Initiativrecht des Parlaments näher betrachtet und analysiert. Es folgt ein ausführlicher Überblick über die nichtlegislativen und legislativen Initiativanträge des Parlaments sowie eine Analyse der Zwischenergebnisse (Reaktionen und Initiativen der Kommission) und der Endergebnisse (Maßnahmen der EU, mit denen schließlich auf die jeweiligen gesetzgeberischen Initiativen des EP reagiert wird). Als nächstes werden der formale Rechtsrahmen und die politische Praxis hinsichtlich der Festlegung der legislativen Agenda in den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten analysiert. Schließlich werden Empfehlungen entwickelt, wie das Potenzial der gegenwärtigen Verträge voll ausgeschöpft werden kann, damit das Parlament das Initiativrecht erhält, sowie hinsichtlich der Notwendigkeit möglicher Vertragsänderungen.

In der Studie wird gezeigt, dass das Parlament bei der Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen des Vertrags in der Strukturierung von interinstitutionellen Vereinbarungen sowie bei der Verpflichtung der Kommission, die legislative Programmplanung und die gemeinsame Festlegung der Agenda stark aufeinander abzustimmen, recht erfolgreich war. Es wird aber auch auf die ständige Aushöhlung des Initiativrechts der Kommission und den Eingriff des Europäischen Rates in die jeweiligen Kompetenzen der Kommission hingewiesen. Bei jeder Änderung des Verfahrens der EU zur Festlegung der Agenda sollte daher berücksichtigt werden, dass so der ursprüngliche Daseinszweck der Kommission in Frage gestellt wird. Das Parlament sollte daher möglicherweise nicht nur darüber nachdenken, wie es sein bestehendes Recht zur Aufforderung einer gesetzgeberischen Initiative stärken könnte. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Verteilung der Befugnisse zwischen Parlament, Europäischem Rat, Rat und Kommission in Bezug auf die Festlegung der Agenda ist es auch angebracht, sich mit einer umfassenden Neugewichtung der jeweiligen Rechte und Pflichten zu befassen.

Hingewiesen wird auch auf das Potenzial hinsichtlich der Gestaltung der Agenda sowie die Praxis des Parlaments, das legislative Arbeitsprogramm der Kommission im Voraus zu verhandeln, politischen Druck auf die Kommission auszuüben und die Vertragsauslegung sowie weitere Reformen einzuleiten, indem andere Organe zu interinstitutionellen Vereinbarungen gedrängt werden.

Was die Ergebnisse der Studie zum direkten Initiativrecht betrifft, so fällt die Gesamtbilanz eher gemischt aus. Erfolgreiche Fälle zeichnen sich dadurch aus, dass die Vorschläge des Parlaments mit Zustimmung des Rates erfolgten und zu keinen größeren Streitigkeiten zwischen den Organen geführt haben. Es wird jedoch auch aufgezeigt, dass die Umsetzung der Initiativen des Parlaments in Bezug auf Bestimmungen über die parlamentarische Zusammensetzung und das europäische Wahlrecht in der Vergangenheit zu harten Konflikten mit dem Rat oder dem Europäischen Rat führten. Aufbauend auf einer Einzelfallanalyse werden Belege dafür geliefert, dass der Erfolg des Parlaments im Wesentlichen von der Art der Entscheidungsfindung innerhalb des Rates abhängig ist (qualifizierte Mehrheit gegenüber Einstimmigkeit).

Hinsichtlich der erlangten Erkenntnisse zum indirekten Initiativrecht wird auf die folgenden zentralen Ergebnisse verwiesen: Während Rechtssetzungsinitiativen (INL-Berichte) erst mit dem Vertrag von Maastricht verfassungsrechtlich verankert wurden, waren ihre nichtlegislativen Pendanten (INI-Berichte) stets ein verfügbares Instrument, um die Anliegen und Ideen der Parlamentsmehrheit zum Ausdruck zu bringen. INL-Berichte finden ihre Rechtsgrundlage in Artikel 225 AEUV, wohingegen INI-Berichte in den Verträgen nicht ausdrücklich erwähnt werden.

Beide Arten der indirekten Initiative sind bei ihrer Umsetzung durch die Kommission erfolgreich, zumindest bis zu einem gewissen Grad. Einer der Hauptunterschiede zwischen INI- und INL-Berichten liegt in der Definition ihres Mindestinhalts. Während INI-Berichte legislative Anträge enthalten können, liegt es in der Natur der INL-Berichte, dass sie legislative Anträge enthalten müssen. Darüber hinaus sind INI-Berichte im Plenum des Parlaments aus zwei Gründen leichter zu verabschieden als INL-Berichte: Erstens werden die INI-Berichte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, wohingegen Artikel 225 AEUV die Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erfordert. Zweitens erschwert die Geschäftsordnung des Parlaments die Erstellung von INL-Berichten, da ihre Verfasser einen Entwurf des geforderten Sekundärrechts beifügen müssen.

Das wohl auffälligste und quantitativ messbarste Muster, das die Effizienz der interinstitutionellen Zusammenarbeit schwächt, betrifft den erwarteten Zeitrahmen der INL-Berichte. In den letzten 20 Jahren gab es keinen einzigen Fall, in dem die Kommission dem Zeitplan der INL-Resolutionen gefolgt ist und rechtzeitig die geforderten Legislativvorschläge vorgelegt hat. Eine zweite Beobachtung betrifft die stark ansteigende Anzahl der einzelnen legislativen Anträge, die in einem einzigen INL-Bericht zusammengefasst werden. Während der letzten beiden Wahlperioden wurden die INL-Berichte immer umfangreicher, sowohl a) im Hinblick auf den Umfang der behandelten Themen als auch b) im Hinblick auf den Adressatenkreis. Letzteres ist umso überraschender, als Artikel 225 AEUV die Kommission als alleinige Empfängerin von legislativen Anträgen in den Mittelpunkt stellt.

Um den Prozess der kooperativen Bearbeitung von INL-Anträgen zu verbessern, wären zwei mögliche Wege näher zu untersuchen. Entweder gilt es, den im Rahmen von interinstitutionellen Vereinbarungen geregelten „Zeitrahmen von drei Monaten“ zu überdenken bzw. zu verlängern. Oder es obliegt dem Parlament, sich kritisch mit dem Trend auseinanderzusetzen, dass jeder einzelne INL-Bericht mit immer mehr Informationen und Komplexität gefüllt wird. Eine Kombination beider Wege würde den Prozess zeitsparender und zielgerichteter gestalten. Daher könnte das Parlament abwägen, ob die Bündelung von – manchmal Dutzenden und nicht unbedingt klar zusammenhängenden – Forderungen, die es an verschiedene Akteure außerhalb der Kommission richtet, in seinem politischen Interesse liegt, um strategisch als „Mitinitiator“ sichtbar zu werden. Außerdem sollte das Parlament eine gesetzgebende Partnerschaft mit jenen Akteuren anstreben, die vom Europäischen Rat oder vom Rat weitgehend ignoriert werden. Wenn sich das Parlament strikt an die in den Verträgen vorgegebenen Möglichkeiten halten will, sollte es auf zielgerichtete INL-Berichte achten, die legislative Forderungen formulieren und die Ideen des Parlaments ausschließlich an die Kommission richten. Falls erforderlich, könnten diese Forderungen nach neuen Rechtsvorschriften oder nach Änderungen bestehender Rechtsvorschriften zusammen mit „normalen“, d. h. (nichtlegislativen) INI-Berichten vorgelegt werden. Eine klarere Unterscheidung zwischen legislativen INL-Berichten und nichtlegislativen INI-Berichten würde somit die Bedeutung und Sichtbarkeit der INL-Entscheidungen insgesamt erhöhen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass das Parlament die Kommission auffordern könnte, deren formelle Initiativentwürfe eindeutiger mit den eigenen Vorarbeiten zu verknüpfen. Ein klarer „Fußabdruck hinsichtlich des gesetzgeberischen Einflusses“ bei parlamentarischen Legislativvorschlägen würde sowohl die Transparenz als auch die diesbezügliche Verantwortung erhöhen.

Zudem werden drei Möglichkeiten und jeweilige Varianten einer Reform erörtert: Wir unterbreiten einige Vorschläge für eine mögliche direkte Änderung von Artikel 225 AEUV, die möglicherweise eine Überarbeitung der Artikel 17 EUV, 241 AEUV, 289 AEUV und 294 AEUV nach sich ziehen würde. Eine abgeschwächtere Änderung würde sich auf die Anpassung der bestehenden Rahmenvereinbarung konzentrieren, um den einschränkenden Charakter der INL-Berichte des Parlaments zu stärken.

Konkret schlagen wir vor, die folgenden Wege der Reform näher zu untersuchen:

Falls Artikel 225 AEUV einer Änderung unterzogen würde, sollte das Parlament zunächst prüfen, ob die Kommission, entsprechend Artikel 17 EUV, der Hauptadressat parlamentarischer Initiativen bleiben soll. Alternativ könnte sich das Parlament für ein direktes Initiativrecht entscheiden, welches mit der Rolle der Kommission konkurriert. Unser Vorschlag für eine Änderung von Artikel 225 AEUV, der den zwingenden Charakter von INL-Anträgen stärkt, würde nicht mit der Rolle der Kommission als wichtigem Katalysator für gesetzgeberische Initiativen kollidieren.

Falls sich das Parlament für eine solche Vertragsänderung entscheidet, sollte es auch strategisch argumentieren und die heutige, extreme Asymmetrie zwischen Parlament, Europäischem Rat und Rat sowie der Kommission im Hinblick auf die Festlegung der legislativen Agenda in der täglichen Praxis der Union hervorheben. In diesem Zusammenhang könnte das Parlament auch eine Revision des faktischen operativen Initiativrechts des Europäischen Rates im Bereich Justiz und Inneres nach Artikel 68 AEUV einbringen. Die Verabschiedung mehrjähriger, operationeller Programme in diesem Bereich durch den Europäischen Rat, ohne die Verpflichtung, das Parlament oder die Kommission zu konsultieren, ist ein veraltetes, undemokratisches Instrument und Verfahren. Das Parlament könnte eine prominentere Rolle bei der rechtlichen Gestaltung im Bereich der inneren Sicherheit und des EU-Strafrechts vorschlagen, indem es sich auf Artikel 225 AEUV für die Annahme von Programmen für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beruft, die besser mit der Machtverteilung im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens vereinbar sind.

Insgesamt könnte das Parlament dafür plädieren, ein größeres oder gewichtigeres Initiativrecht zu erhalten, um das institutionelle Gleichgewicht in den Bereichen, in denen die Kommission kein ausschließliches Initiativrecht besitzt, wiederherzustellen.

Konkret könnte das Parlament seinen Vorschlag überdenken, den es während der zum Abschluss des Vertrags von Maastricht führenden Regierungskonferenz vorgelegt hat. Dementsprechend könnte dem Parlament das Recht eingeräumt werden, Legislativvorschläge zu unterbreiten, wenn die Kommission nicht innerhalb einer bestimmten Frist auf einen von der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments angenommenen spezifischen Antrag auf Vorlage eines Vorschlags reagiert. Die Umsetzung dieser Änderung in der aktuellen Vertragsstruktur wäre durch eine Überarbeitung von Artikel 225 AEUV oder Artikel 294 AEUV – in Bezug auf das ordentliche Gesetzgebungsverfahren – möglich. Eine solche Änderung würde dem Parlament in der frühen, prälegislativen Phase der Anträge gemäß Artikel 225 die volle Legislativverantwortung verleihen.

Wenn der Europäische Rat sich nicht auf eine Vertragsänderung nach Artikel 48 EUV einigen kann, könnte das Parlament andere Wege für eine Reform prüfen. Es könnte die Kommission einladen, über eine Aktualisierung der Rahmenvereinbarung von 2010 über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission zu verhandeln. Eine solche Überarbeitung wäre die richtige Gelegenheit, um sich auf einen realistischeren Zeitrahmen für die Reaktion der Kommission zu einigen, der die Glaubwürdigkeit des gesamten Prozesses verbessern könnte. Dasselbe gilt im Prinzip auch für die vom Parlament im Rahmen seiner Entschlüsse vorgeschlagenen Zeitpläne für das Einreichen von Legislativvorschlägen. In diesem Zusammenhang könnte das Parlament auch die Praxis der Bündelung von – manchmal nicht unbedingt miteinander zusammenhängenden – Forderungen, die es an verschiedene Akteure außerhalb der Kommission richtet, prüfen und einschränken. Das Parlament sollte darauf achten, zielgerichtete INL-Berichte zu verfassen, die die legislativen Forderungen klar formulieren, ihre Notwendigkeit verteidigen sowie die eigenen Ideen ausschließlich an die Kommission richten. Darüber hinaus könnte eine überarbeitete Rahmenvereinbarung die Kommission verpflichten, deren formelle Initiativentwürfe eindeutiger mit INL- oder INI-Berichten des Parlaments zu verknüpfen. Ein klarer „Fußabdruck hinsichtlich des gesetzgeberischen Einflusses“ bei Legislativvorschlägen würde sowohl die Transparenz als auch die diesbezügliche Verantwortung erhöhen.

Abschliessend schlagen wir vor, das Konzept des Sponsorings von legislativen Maßnahmen durch Dritte zu prüfen, um die Forderung des Parlaments nach der gesetzgeberischen Initiative zu stärken. Nichts würde das Parlament daran hindern, getroffene Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemäß Artikel 155 AEUV zu unterstützen. Ein ähnliches Verfahren zur „Stärkung“ der legitimen Anträge anderer Akteure auf legislative Maßnahmen könnte in Bezug auf den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) und den Ausschuss der Regionen (AdR) vorgesehen werden, wenn eines der beratenden Organe einen Antrag auf eine gesetzgeberische Initiative annimmt. In einem solchen Fall von legislativem Sponsoring und gemeinsamen Anträgen der drei Organe könnte eine überarbeitete Rahmenvereinbarung eine De-facto-Verpflichtung für die Kommission vorsehen, einen Legislativvorschlag zu unterbreiten. Die Idee des interinstitutionellen gemeinsamen Sponsorings von gesetzgeberischen Initiativen könnte auch hinsichtlich des Rahmens für die Zusammenarbeit zwischen dem Parlament und den nationalen Parlamenten gelten. Hier

könnte das Parlament für einen autonomen Mechanismus sorgen, um die nationalen Parlamente in seine gesetzgeberische Initiative im Rahmen von Artikel 9 des Protokolls 1 des Vertrags von Lissabon einzubeziehen.

Das verzerrte Bild des Parlaments als einer „nicht richtigen“ oder „unechten“ Versammlung wird wahrscheinlich bestehen bleiben, wenn Beobachter Initiativberichte weiterhin als eine Art traditionelles Instrument zum Ausgleich fehlender gesetzgebender Rechte wahrnehmen. Nichts hindert das Parlament daran, solche überholten Ansichten zu ändern. Aufbauend auf seinen etablierten Verfahren zur Strukturierung und Verwaltung seiner Tätigkeit könnte das Parlament prüfen, wie die Aufmerksamkeit für INL-Berichte und das Bewusstsein für seine jeweiligen Verfahren erhöht werden kann. Praktisch gesehen könnten die INL-Berichte auf der Tagesordnung des Plenums stärker in den Vordergrund gerückt werden, besonders auf der Website des Parlaments „markiert“ und zum Gegenstand spezifischer PR-Aktivitäten gemacht werden. In diesem Zusammenhang könnte das Parlament auch darüber diskutieren, wie die Praxis der Nominierung von Vizepräsidenten mit bestimmten Ressorts weitergeführt werden könnte. Aufbauend auf diesen Positionen könnten zwei für gesetzgeberische Initiativen zuständige Vizepräsidenten die Festlegung der Agenda durch das Parlament erleichtern und dazu beitragen, das Profil des Parlaments zu schärfen. Sie könnten für interinstitutionelle Verhandlungen und Vereinbarungen zur Umsetzung der jeweiligen Bestimmungen der bilateralen Rahmenvereinbarung und der trilateralen Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtssetzung sowie für die Organisation des gemeinsamen Sponsorings von gesetzgeberischen Initiativen durch andere Akteure zuständig sein.

**Haftungsausschluss und Urheberrechtsschutz:** Die hier vertretenen Auffassungen geben die Meinung der Verfasser wieder und entsprechen nicht unbedingt dem Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe sind gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird.  
© Europäische Union, 2020.

Externe Autoren: Andreas MAURER, Universität Innsbruck, Jean-Monnet-Lehrstuhl für Europäische Integration  
Michael C. WOLF, Universität Innsbruck

Für Forschung zuständige Verwaltungsrätin: Eeva PAVY      Editionsassistentz: Fabienne VAN DER ELST

Kontakt: [poldep-citizens@europarl.europa.eu](mailto:poldep-citizens@europarl.europa.eu)

Dieses Dokument ist auch online über folgende Website abrufbar: <https://www.europarl.europa.eu/committees/de/supporting-analyses>

PE 655.134

IP/C/AFCO/2020-18

Druckversion: ISBN 978-92-846-6977-6 | doi: 10.2861/333479 | QA-03-20-516–DE-C  
PDF ISBN 978-92-846-6976-9 | doi: 10.2861/759719 | QA-03-20-516-DE-N